

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0351/2020/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.02.2020
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.02.2020	öffentlich

Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hetlingen

Sachverhalt:

Ein Straßenausbaubeitrag ist eine kommunale Abgabe, die für verschiedene Maßnahmen erhoben werden kann.

Dazu gehören beispielsweise die Herstellung einer Teileinrichtung, welche nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) abzurechnen ist, die spätere Herstellung einer Teileinrichtung, die Verbesserung einer Teileinrichtung oder auch eine Straßenerneuerung. Die hier erwähnten Teileinrichtungen können Bestandteile einer Straße, wie Fahrbahn, Beleuchtung, Gehweg und Kanal sein.

Aspekte für das Vorliegen von beitragsfähigen Kosten sind u. a. der Einbau und die Erneuerung von Straßen-/ Fußwegbelägen über die gesamte Profilbreite und einen längeren Streckenabschnitt und die Verbreiterung der Fahrbahn/ Fußweg.

Bei einer Deckenerneuerung ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um laufende Instandhaltung/ Unterhaltung oder eine Erneuerung handelt. Wird die gesamte Fahrbahn/ Fußwegdecke und nicht nur die Verschleißschicht erneuert, so sind die Kosten dieses Teilumbaus beitragsfähig.

Eine Erneuerung im beitragsrechtlichen Sinne liegt auch dann vor, wenn eine Anlage grundlegend zurückgebaut, in ihrem derzeitigen Ausbauumfang wiederhergestellt wird und wenn die Arbeiten wesentlich über das Ausmaß einer Unterhaltung hinausgehen. Von einer Erneuerung geht man aus, wenn eine alte und abgenutzte Straße/ Fußweg/ Anlage wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht wird.

Der Begriff der Verbesserung ist weit gefasst. Eine Verbesserung ist immer dann gegeben, wenn die Erreichbarkeit eines Grundstücks durch die Straße/ Fußweg insgesamt verbessert wird.

Die Gemeinde muss die Straße/ Fußweg/ Anlage in der Zwischenzeit laufend unterhalten und instandgesetzt haben, damit sie von den Anliegern Beiträge für die Erneuerung erheben darf.

Ist das passiert?

Nicht selten lassen die Gemeinden ihre Straßen, Wege und Anlagen über Jahre „unberührt“, obwohl sie die Pflicht zur laufenden Unterhaltung haben. Eine Grundsanie- rung um den Zustand der Straße/ Fußweg/ Anlage zu verbessern, müssten die An- lieger dann mitbezahlen.

Hinweis:

Im (zu erwartenden) Klagefall sollte die Gemeinde die Dokumentation der Unterhal- tungsmaßnahmen immer bereithalten.

Abzugrenzen ist der Ausbau der Straße von der Unterhaltung.

Unterhaltungsmaßnahmen sind dadurch gekennzeichnet, dass mit ihnen kleinere oder begrenzte Schäden behoben, oder die Straße/ Fußweg/ Anlage in einem gerin- gen Umfang instandgesetzt wird.

Unterhaltungsmaßnahmen sind zum Beispiel die Reparatur von Schadstellen, aber auch das Aufbringen einer neuen Deckschicht. Wird beispielsweise ein Kopfstein- pflasterbelag lediglich neu eingebaut, ohne dass der Unterbau saniert wird, oder wird nur die oberste Teerschicht abgefräst und durch eine neue Teerdecke ersetzt, han- delt es sich in der Regel um Unterhaltungsmaßnahmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Hetlingen sollte die geplante Baumaßnahme gründlich beschreiben und das gewünschte Ziel über ein Bauprogramm definieren. Im Anschluss kann fest- legt werden, ob es sich um eine beitragsfähige Maßnahme handelt.

Zunächst ist klarzustellen, dass eine Gemeinde nach dem Wegfall der Beitragserhe- bungspflicht nicht etwa befugt ist, ihre bestehende Straßenausbaubeitragssatzung nicht mehr anzuwenden. Solange ihre Satzung wirksam ist, muss die Gemeinde sie anwenden. Das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung in § 76 Abs. 2 Satz 2 GO, wonach keine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht, führt zum Recht der Gemeinde, die Straßenausbaubeitragssatzung aufzuheben bzw. vom Erlass einer Satzung abzusehen, nicht aber zum Recht von der Anwendung ihres Satzungsrechts abzusehen.

Will eine Gemeinde künftig keine Straßenausbaubeiträge mehr erheben, muss sie ihre bestehende Straßenausbaubeitragssatzung - wiederum durch Erlass einer Sat- zung - aufheben oder ändern. Die neue gesetzliche Regelung in § 76 Abs. 2 Satz 2 GO, wonach eine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht besteht, ist seit dem 26.01.2018 in Kraft.

Es stellt sich die Frage, welche genauen Fälle von Straßenbaumaßnahmen noch der alten Rechtslage und damit einer Beitragserhebungspflicht unterfallen, bzw. für wel- che Fälle die Gemeinde bereits berechtigt ist, von der Erhebung von Straßenaus- baubeiträgen abzusehen.

1. Zukünftige Straßenbaumaßnahmen

Die Gemeinde ist zweifellos berechtigt, für zukünftige Straßenbaumaßnahmen auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten. Gemeint sind hiermit Stra- ßenbaumaßnahmen, für die die Gemeinde erst nach dem 26.01.2018 ein Baupro- gramm beschließt und mit der technischen Ausführung der Straßenbauarbeiten be- ginnt. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre Straßenausbaubeitragssatzung vor

der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht aufgehoben hat.

Alternativ kann die Gemeinde auch von einer vollständigen Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung absehen und die Satzung stattdessen durch einen Zusatz ändern, aus dem sich ergibt, dass für die Zukunft keine neuen Beitragspflichten nach der Satzung mehr entstehen.

(Aufhebung der Beitragserhebungspflicht für den Straßenausbau, Prof. Dr. Marcus Arndt, Dr. Bernd Hofer, Dr. Jonas Dörschner, Zeitlicher und sachlicher Geltungsumfang der neuen Rechtslage)

Die Alternative der Nichtrealisierung der Straßenausbaumaßnahme wäre die Beibehaltung des vorhandenen Zustandes.

Jedoch wären weiterhin Maßnahmen der operativen Schadensbeseitigung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich, die keine dauerhaften Lösungen darstellen, sowie einen ständig steigenden und letztlich unwirtschaftlichen Aufwand im Ergebnishaushalt für die Straßeninstandsetzung nach sich ziehen würden.

Muss die Gemeinde Beiträge erheben?

Es gibt die grundsätzliche Pflicht, erst spezielle Entgelte (zu denen die Beiträge zählen) zu erheben, bevor Steuern erhoben werden können.

Unabhängig davon soll die Gemeinde jedoch einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorlegen und alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung ausnutzen.

Mit dem Protest der Anwohner und eventuellen Klagen gegen die Beitragspflicht sollte sich die Gemeinde juristisch auseinandersetzen.

Im Klagefall geht man von mindestens einem Drittel an zusätzlichen Verwaltungs- und Beraterkosten zuzüglich der Baukosten aus.